

30.09.86

In - Fz - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

A. Zielsetzung

Auf der Grundlage der Erfahrungen, die bei Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung im Zusammenhang mit der weiträumigen radioaktiven Kontamination nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl in Bund und Ländern gemacht wurden, sollen durch dieses Gesetz die rechtlichen Grundlagen für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller beteiligten Dienststellen in Bund und Ländern geschaffen werden.

B. Lösung

Sicherstellung einer bundesweiten Erhebung und Auswertung von Daten durch Bund und Länder über die radioaktive Belastung der Umwelt.

Bundeseinheitliche Festlegung der Meßmethoden und Sicherstellung einer zentralen Sammlung und Aufbereitung aller Meßdaten in Bund und Ländern und einer einheitlichen Bewertung durch den Bund.

Schaffung der Voraussetzungen für die Festlegung von Dosiswerten und Kontaminationswerten nach kerntechnischen Unfällen und anderen Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen und darauf begründete Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz der Bevölkerung.

Fristablauf: 11.11.86

- 2 -

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Mit dem Vollzug des Gesetzes sind Mehrausgaben verbunden. Dies gilt insbesondere für die Errichtung der Zentralstelle für die Überwachung der Umweltradioaktivität; außerdem fallen zusätzliche Kosten bei den Meßstellennetzen des Bundes an (einmalige investive Ausgaben und laufende Betriebskosten einschl. Personalkosten). Das Gesamtkonzept wird derzeit noch konkretisiert. Der Mehraufwand ist daher noch nicht bezifferbar.

30.09.86

In - Fz - G - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (321) - 235 06 - Ke 15/86

Bonn, den 30. September 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz
der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlen-
schutzvorsorgegesetz - StrVG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

Fristablauf: 11.11.86

Handwritten signature: J. U. Jun

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz
der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung
(Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zum Schutz der Bevölkerung ist die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen, um

1. die Entwicklung der Radioaktivität festzustellen, zu bewerten und hierüber zu berichten,
2. bei einem drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfall oder einem anderen Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen diese möglichst frühzeitig festzustellen, zu bewerten und die der Lage angemessenen Maßnahmen zu treffen; mit diesen Maßnahmen soll die Strahlenexposition der Bevölkerung und die radioaktive Kontamination der Umwelt vermieden oder unter Berücksichtigung aller Umstände so gering wie möglich gehalten werden.

2. Abschnitt: Überwachung der Umweltradioaktivität

§ 2

Aufgaben des Bundes

Aufgaben des Bundes (§ 11 Abs. 1 bis 3) sind

1. die flächendeckende und großräumige Ermittlung der Radioaktivität
 - a) in Luft und Niederschlägen,
 - b) in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee sowie
 - c) durch Messung der γ -Ortsdosisleistung im Bundesgebiet.
2. die Entwicklung und Festlegung von Probenahme-, Analyse-, Meß- und Berechnungsverfahren, die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen,
3. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern und von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes übermittelten Daten,
4. die Unterrichtung der Länder über Daten nach den Nummern 3 und 5,
5. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität im Hinblick auf den Strahlenschutz und etwa erforderliche Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung.

...

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere

1. in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
2. in Futtermitteln,
3. im Trinkwasser, Grundwasser und in Binnengewässern außer Bundeswasserstraßen,
4. in Abwässern, im Klärschlamm und in anderen Reststoffen oder Abfällen,
5. im Boden und in Pflanzen.

Die Befugnis zu regionalen Ermittlungen der Radioaktivität in den in § 2 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

(2) Die Länder übermitteln die erforderlichen Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

§ 4

Informationssystem des Bundes

- (1) Die nach den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 11 ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Informationssystem "Radioaktivität in der Umwelt" zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.
- (2) Die zuständigen Behörden des Bundes übermitteln der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität die von ihnen ermittelten Daten.

§ 5

Bewertung der Daten,
Unterrichtung des Deutschen Bundestages

- (1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Radioaktivität (§ 2 Nr. 5). Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

3. Abschnitt: Maßnahmen

§ 6

Bestimmung von Dosiswerten
und Kontaminationswerten

- (1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Dosiswerte und Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung bestimmen.
 - (2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann durch Rechtsverordnung Berechnungsverfahren und Annahmen regeln, die der Bestimmung und Anwendung von Dosiswerten und Kontaminationswerten nach Absatz 1 zugrunde gelegt werden.
 - (3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines drohenden oder eingetretenen kerntechnischen Unfalls oder eines anderen Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates und ohne die nach Absatz 1 zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden.
- 2 -

Verbote und Beschränkungen
bei Lebensmitteln, Futtermitteln und Arzneimitteln

- (1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte
1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,.
 2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
- verbieten oder beschränken.
- (2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte
1. das Verfüttern oder Inverkehrbringen von Futtermitteln,
 2. das Verbringen von Futtermitteln in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes
- verbieten oder beschränken.
- (3) Für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß auch bei Eilbedürftigkeit mit den zu beteiligenden Bundesministern das Einvernehmen herzustellen ist.
- (4) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8.

Befugnisse von Bundesbehörden
im grenzüberschreitenden Verkehr

- (1) Die Grenzschutzstellen und die Zollstellen sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte im grenzüberschreitenden Verkehr die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen zu treffen,
2. kontaminierte Fahrzeuge und andere kontaminierte Sachen zurückzuweisen oder sie an die zuständigen Behörden zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen weiterzuleiten.

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

- (2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. Warensendungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuhalten,
2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art zu unterrichten,
3. bei Warensendungen der in Nummer 1 genannten Art anzuordnen, daß sie auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

- (3) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

...

§ 9

**Empfehlungen des Bundesministers
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- (1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.
- (2) Soweit der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Befugnis nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, können die zuständigen obersten Landesbehörden mit seiner Zustimmung Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

4. Abschnitt: Auftragsverwaltung, Verwaltungsbehörden
des Bundes, Einschränkung von Grundrechten

§ 10

Auftragsverwaltung

- (1) Dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.
- (2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- (3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungsbehörden des Bundes

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche
1. Luft und Niederschläge (Messung und Ausbreitungsprognose) der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
 2. Luft und Niederschläge (Spurenanalyse und Höhenprofile) das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,
 3. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 4. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut,
 5. γ - Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche
1. Lebensmittel die Bundesforschungsanstalt für Ernährung,
 2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden und Pflanzen die Bundesanstalt für Milchforschung,
 3. Fische, Fischprodukte, Krusten- und Schalentiere, Wasserpflanzen und Plankton die Bundesforschungsanstalt für Fischerei mit ihrem Labor für Radioökologie der Gewässer,
 4. Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene,

...

5. Binnengewässer die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 6. Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Reststoffe und Abfälle das Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene.
- (3) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umwelt-radioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Nr. 3 und 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 4 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.
- (4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 bis 4 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 12

Einschränkung von Grundrechten

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen. Sie dürfen Wohnungen und außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume nur betreten, wenn die Ermittlung der Radioaktivität und die Probenahme zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich sind; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

5. Abschnitt: Bußgeldvorschrift , Änderung von Rechtsvorschriften, Schlußvorschriften

§ 13

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 7, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand ausdrücklich auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
2. einer erlassenen vollziehbaren Verfügung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

zuwiderhandelt.

§ 14

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl I S. 1945, 1946), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445) zuletzt geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"2. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu verbieten oder zu beschränken, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ausgesetzt waren;"

- (2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl I S. 1834), das durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl I S. 1801) zuletzt geändert worden ist, wird der Buchstabe k angefügt:

"k) § 8 Abs. 1 und 2 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom ... (BGBl I S.)"

- (3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 15

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Vorschriften des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (BGBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 796), des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), geändert durch Gesetz vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), des Gesetzes über den Zivilschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. I S. 2109) und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), bleiben unberührt.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsvorschriften, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

1. Konzeption

Aufgrund der Erfahrungen mit den Folgen aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl werden mit dem Gesetz bundeseinheitliche Regelungen für die Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt geschaffen. Auf dieser Grundlage werden im Rahmen des Gesetzes die Voraussetzungen geregelt, um bei einem kerntechnischen Unfall oder einem anderen Ereignis mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen, bundeseinheitlich die angemessenen und notwendigen Vorsorgemaßnahmen treffen zu können.

Zweck des Gesetzes ist deshalb der Schutz der Bevölkerung durch

- die Überwachung der Umweltradioaktivität und
- die möglichst frühzeitige Feststellung der radiologischen Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls mit dem Ziel, die Bevölkerung durch angemessene Maßnahmen zu schützen.

Um diese Zwecke zu erreichen, regelt das Gesetz die Überwachung der Umweltradioaktivität durch Bund und Länder. Sie geschieht für bestimmte Umweltmedien flächendeckend und großräumig durch den Bund. Die Ermittlung der anderen Umweltmedien obliegt den Ländern. Die zentrale Sammlung und Bewertung der Meßdaten liegt beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Das Gesetz sieht den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften vor, damit sichergestellt ist, daß nach einheitlichen Methoden Meßdaten erhoben, aufbereitet und übermittelt werden.

Das Gesetz bietet die Grundlage für die Festsetzung von einheitlichen Dosis- und Kontaminationswerten durch Rechtsverordnung, nötigenfalls im Eilverfahren. Durch Rechtsverordnung können weiter auf der Grundlage der Dosis- und Kontaminationswerte Verbote und Beschränkungen insbesondere für Lebens- und Futtermittel ausgesprochen werden. Durch eine Ergänzung der Kontrollmaßnahmen an der Grenze wird das staatliche Instrumentarium vervollständigt.

Die Zuständigkeit, Empfehlungen, insbesondere zu Verhaltensweisen auszusprechen, wird, soweit es sich nicht um regionale Sonderprobleme handelt, dem Bund zugewiesen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 a GG in Verbindung mit Art. 87 c GG.

Die Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung werden durch das Gesetz nicht berührt.

II. Vorschriften im einzelnen

Zu § 1

§ 1 enthält die Zweckbestimmung des Gesetzes. Nr. 1 betrifft die aus Gründen der Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung notwendige ständige Überwachung der Umweltradioaktivität.

Nr. 2 betrifft die etwaigen Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit im Falle eines kerntechnischen Unfalls, die im Bereich der Vorsorge beginnen und die sich im Hinblick auf ihre Angemessenheit an der Berücksichtigung aller Umstände orientieren sollen. Mit "anderen Ereignissen" sollen auch alle Sachverhalte erfaßt werden, die nicht unerhebliche radiologische Auswirkungen haben und Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erfordern. Art und Intensität etwaiger Schutzmaßnahmen orientieren sich am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Zu § 2

Die §§ 2 und 3 regeln in Verbindung mit § 11 die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Überwachung der Umweltradioaktivität. § 2 Nr. 1 weist dem Bund die flächendeckende und großräumigen Überwachung der Medien Luft und Wasser sowie die Ermittlung der Gamma-Ortsdosisleistung im Bundesgebiet zu. Diese Aufgabenverteilung bildet die Grundlage für die Organisation eines Frühwarnsystems.

...

Die Nummern 2 bis 3 beschreiben die Aufgaben des Bundes, die nach Ermittlung der Radioaktivitätsdaten das gesamte Überwachungs-, Informations- und Frühwarnsystem kennzeichnen. Das System enthält auch die Einbeziehung von Meldungen aus dem Ausland und soll für die Bürger und die Länder eine rasche und frühzeitige Information sicherstellen.

Im Rahmen der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern ist es nach Nr. 5 Aufgabe des Bundes, die Radioaktivitätsdaten im Hinblick auf Maßnahmen des Strahlenschutzes mit überregionaler Bedeutung zu bewerten. Eine bundeseinheitliche Bewertung hat sich nach den Erfahrungen mit den Folgen aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl als notwendig erwiesen.

Zu § 3

Nach § 3 ist eine weitgehende Beteiligung der Länder bei der Erhebung der Meßdaten vorgesehen. Die Länder sind vorrangig damit betraut, die Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln zu ermitteln.

Darüber hinaus gibt ihnen § 3 Abs. 1 Satz 2 die Befugnis, auch in den Bereichen aus dem Gesichtspunkt des regionalen Bedarfs Daten zu ermitteln und aufzubereiten, deren Bearbeitung flächendeckend und großräumig dem Bund obliegt.

§ 3 Abs. 2 sieht vor, daß die Länder die Meßdaten an den Bund übermitteln. Einzelheiten werden in allgemeinen Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt (§ 10 Abs. 2).

Zu § 4

Abs. 1 soll die Überwachungsaktivitäten des Bundes, die über zahlreiche Dienststellen in verschiedenen Geschäftsbereichen verteilt sind, sowie die Überwachungskapazitäten der Länder zu einem effektiven, bundesweiten und alle Umweltmedien umfassenden Informationssystem zusammenfassen, welches der BMU fachlich mit Unterstützung der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität leitet und koordiniert.

Zu § 5

In Abs. 1 wird dem BMU die Zuständigkeit für die Bewertung der Radioaktivitätsdaten, einschließlich der von den Ländern gemäß § 3 Abs. 2 übermittelten Daten übertragen. Der BMU bewertet die Entwicklung der Umweltradioaktivität sowie im Falle eines kerntechnischen Unfalles die radiologischen Auswirkungen (§ 1 Nr. 1 und 2). Der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität kommt die Aufgabe zu, den BMU bei der Bewertung der Daten insbesondere durch die Zusammenfassung aus allen Überwachungsbereichen und die übergreifende Aufbereitung sowie Dokumentation zu unterstützen. Der BMU bedient sich zur Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe darüber hinaus externen Sachverständigen, insbesondere der Strahlenschutzkommission, was im Gesetz keiner Festlegung bedarf.

Die Bewertung der Daten bildet die Grundlage für die Erstattung des Berichtes an den Deutschen Bundestag (Abs. 2) sowie für Schutzmaßnahmen und Empfehlungen von Bund und Ländern nach den §§ 6 ff.

Zu § 6

Die Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten ist Voraussetzung für den Erlaß bzw. die Anordnung der in den §§ 7 und 8 geregelten Schutzmaßnahmen. Zugleich legen die Werte unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips das Schutzziel fest, das mit den Schutzmaßnahmen erreicht werden soll. Damit kommt der Bestimmung der Werte eine zentrale Bedeutung innerhalb des gesamten Handlungsrahmens zu.

Die Bestimmung der Werte erfolgt vorab durch Rechtsverordnung nach Abs. 1 im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten Bundesministern. Aufgrund der physikalisch und strahlenbiologisch begründeten Komplexität der Sachverhalte und der Notwendigkeit zu detaillierter Regelung ist der Erlaß von allgemeinen Regeln angemessen. Die Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten durch den Verordnungsgeber entspricht der Regelungsstruktur im übrigen Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts.

Da für die Bestimmung und Anwendung der Werte von Bedeutung ist, welche Berechnungsverfahren und Annahmen zugrunde gelegt werden, gibt Abs. 2 dem BMU eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Um bei Eilbedürftigkeit im Falle eines kerntechnischen Unfalls im Sinne des § 1 Nr. 2 rechtzeitig Rechtsverordnungen erlassen zu können, sieht Abs. 3 eine vereinfachte Form des Erlasses ohne Zustimmung des Bundesrates vor, soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind.

Zu § 7

Den Verkehrsregelungen insbesondere für Lebens- und Futtermittel kommt neben den Verhaltensempfehlungen nach § 9 die entscheidende Bedeutung im Hinblick auf bundesweit anwendbare Schutzmaßnahmen zu. Voraussetzung für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 7 ist die Bestimmung von Kontaminationswerten nach § 6, die grundsätzlich in Abstimmung mit den beteiligten Bundesministern und dem Bundesrat zuvor erfolgt ist.

- 21 -

Um die Ausführung der Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel in Bundesauftragsverwaltung vorzugeben, bedarf es eigenständiger Verordnungsermächtigungen in diesem Gesetz. Eine entsprechende Ergänzung der Verordnungsermächtigung im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz hätte nicht dazu ausgereicht, Bundesauftragsverwaltung zur Durchführung der Verkehrsregelungen für Lebensmittel einzurichten, da die Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder erfolgt.

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erhalten jeweils die federführende Zuständigkeit für den Erlass der verordnungsrechtlichen Verkehrsregelungen für Lebens- bzw. Futtermittel, da sie langjährige Erfahrung mit den Länderverwaltungen zur Überwachung von Lebens- und Futtermitteln haben und sie im Krisenfall für den schnellen und effektiven Vollzug der Verkehrsregelungen Sorge tragen können. Die Einvernehmensregelung ist erforderlich, um insbesondere durch die Mitwirkung des BMU zu gewährleisten, daß die Dosiswerte und Kontaminationswerte nach § 6 in Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel umgesetzt werden, die dem Strahlenschutz gerecht werden.

Um bei Eilbedürftigkeit im Falle eines kerntechnischen Unfalls im Sinne des § 1 Nr. 2 . Rechtsverordnungen schneller erlassen zu können, sieht Abs. 3

eine vereinfachte Form des Erlasses ohne Zustimmung des Bundesrates vor, soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen der Lage nicht angemessen sind.

Abs. 4 ist erforderlich, um Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften ausführen bzw. in innerstaatliches Recht umsetzen zu können.

...

Zu § 8

Die in den Absätzen 1 und 2 normierten Schutzmaßnahmen kommen insbesondere bei kerntechnischen Unfällen und bei anderen Ereignissen mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen im Ausland zur Anwendung.

Die in Abs. 1 geregelten Schutzmaßnahmen haben neben den Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel nach § 7 und den Verhaltensempfehlungen nach § 9 eine ergänzende Funktion. Die Eingriffsbefugnisse stützen sich unmittelbar auf das Gesetz. Es bedarf keiner Rechtsverordnung, um im Einzelfall konkret vorzunehmende Maßnahmen bundeseinheitlich zu regeln. Die Wahrnehmung der Befugnisse im Einzelfall ist auf die Einhaltung der Kontaminationswerte nach § 6 gerichtet; die Konkretisierung der Eingriffsbefugnisse ergibt sich insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die in Abs. 2 geregelte Überwachung der Verbote und Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel im Grenzverkehr (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2) durch die Zollverwaltung erfolgt durch die Wahrnehmung bestimmter Befugnisse in bundeseigener Verwaltung. Daneben steht Bundesauftragsverwaltung durch die Länder, wenn mit allgemeinen Mitteln des Verwaltungszwangs verordnungsrechtliche Verkehrsregelungen durchgesetzt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Verbringen von Lebens- und Futtermitteln aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung durch die Länder unterbunden werden soll. Die Zollverwaltung mit ihren Befugnissen zur Durchsetzung der Verkehrsregelungen für Lebens- und Futtermittel bildet zusammen mit den Verwaltungen der Länder ein lückenloses Überwachungssystem.

Zu § 9

Die verbindliche Festlegung von Dosis- und Kontaminationswerten nach § 6 und darauf beruhenden Verboten und Beschränkungen für Lebens- und Futtermittel nach § 7 bedürfen der flexiblen Ergänzung durch Empfehlungen.

Die Erfahrung aus dem Reaktorunfall von Tschernobyl lehrt, daß der umfassende, schon im Vorsorgebereich ansetzende Schutz der Bevölkerung gegen unerwünschte bzw. vermeidbare Belastungen durch radioaktive Stoffe in der Umwelt

wirksam durch Empfehlungen ergänzt werden kann.

Die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern auszusprechenden Empfehlungen sind im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Landesverwaltung verbindlich. Die Länder können für regionale Sonderprobleme ihrerseits Empfehlungen nur dann aussprechen, wenn der BMU seine vorherige Zustimmung erteilt hat. Damit sind widersprüchliche Empfehlungen der Behörden in Bund und Ländern grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anwendungsbereich für Empfehlungen erstreckt sich z.B. von Empfehlungen für den Verzehr von Lebensmitteln, für die wegen ihrer geringen Bedeutung keine Beschränkungen festgelegt werden, bis hin zu allgemeinen Verhaltensempfehlungen an den Bürger, die seine sonstige Lebensweise berühren. Empfehlungen sind damit auch denkbar im Vorfeld von Verboten und Beschränkungen nach § 7.

Zu § 10

Um eine bundeseinheitliche Ausführung des Gesetzes sicherzustellen, wird in Abs. 1 im Grundsatz Bundesauftragsverwaltung auf der Grundlage von Art. 87 c GG normiert. Dies entspricht der bewährten Regelung im herkömmlichen Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts. Soweit für die Aufgaben nach § 3 Ländereigenverwaltung normiert wird, knüpft diese Regelung an die bisherige Überwachungstätigkeit der Länder an.

Die Absätze 2 und 3 regeln den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes durch Bund und Länder. Die Verteilung der Kompetenzen zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu Rechtsverordnungen nach § 7 entspricht der Verteilung der Kompetenzen zum Erlass der Rechtsverordnungen selbst (vgl. die Begründung zu § 7).

Zu § 11

In Abs. 1 bis 3 werden die Verwaltungsbehörden des Bundes bezeichnet, die die Aufgaben des Bundes nach § 2 Nr. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 wahrnehmen.

Für die Aufgabenerfüllung durch Verwaltungsbehörden, die nicht Bundesoberbehörden sind, ergibt sich der dringende Bedarf im Sinne des Artikels 87 Abs. 3 Satz 2 GG aus der Notwendigkeit, ein effektives Überwachungssystem für die Umweltradioaktivität einzurichten, das auch die Funktion eines Frühwarnsystems erfüllt.

Durch Rechtsverordnung nach Abs. 4 kann die Aufgabenzuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zukünftigen Erfordernissen angepaßt werden. Dies gilt insbesondere für die Zentralstelle des Bundes zur Überwachung der Umweltradioaktivität.

...

Die Zusammenarbeit der zuständigen Dienststellen der verschiedenen Ressorts im Informationssystem "Radioaktivität in der Umwelt" wird außerhalb des Gesetzes durch Verwaltungsvereinbarung bzw. Organisationserlaß sichergestellt. Im Hinblick auf die reibungslose Zusammenarbeit mit den Ländern kommt hier den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die gemäß § 10 Abs. 2 mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen sind, besondere Bedeutung zu.

Zu § 12

Die Regelung stellt sicher, daß Überwachungsaufgaben überall im Bundesgebiet wahrgenommen und nicht von dritter Seite unterbunden werden können.

Um dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG zu genügen, wird das Grundrecht des Artikels 13 GG angeführt, daß durch die Ausführung des Gesetzes eingeschränkt werden kann.

Zu § 13

Um die Durchsetzung der Schutzmaßnahmen mit dem notwendigen Nachdruck zu versehen, ist eine Normierung von Ordnungswidrigkeiten erforderlich.

Zu § 14

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes bedarf insoweit einer Änderung, als Verkehrsverbote und -beschränkungen für Lebensmittel, die wegen einer Kontamination aufgrund der Radioaktivität in der Umwelt erforderlich werden, nunmehr abschließend in § 7 dieses Gesetzes geregelt werden.

§ 1 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes bedarf insoweit einer Ergänzung, als die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 8 dieses Gesetzes zur Aufgabe des Bundesgrenzschutzes gemacht wird.

Zu § 15

Die Regelung stellt klar, daß die angeführten Gesetze von diesem Gesetz unberührt bleiben.

Zu § 16

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

§ 16 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

28.10.86

In - Fz - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Punkt der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

In 1. Zu § 1 und § 6

G

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

Zweckbestimmung

Zum Schutz der Bevölkerung ist

1. die Radioaktivität der Umwelt zu überwachen,
2. die Strahlenexposition der Menschen und die
radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle
von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen
radiologischen Auswirkungen unter Berücksichtigung
aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so
gering wie möglich zu halten."

Als Folge sind in § 6 Abs. 3 Satz 2
die Worte "eines drohenden oder eingetretenen kerntech-
nischen Unfalls" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Ziele verfolgt, die deutlich herausgehoben werden müssen: Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität und Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen gegen hohe Strahlenbelastungen aus einem außergewöhnlichen Ereignis. Beide Ziele sind nur beim Eintritt dieses Ereignisses miteinander verflochten. Fehlt dieses Ereignis, gilt nur das erste Ziel der Überwachung der Umweltradioaktivität. Daher ist es geboten, in der Zweckbestimmung des Gesetzes beide Zielsetzungen voneinander zu trennen.

Der Änderungsvorschlag faßt den ersten Zweck kürzer und klarer als die Entwurfsfassung. Die Feststellung, die Bewertung und der Bericht über die Entwicklung der Umweltradioaktivität sind in der **Nummer 1 durch** das Wort "überwachen" zusammengefaßt. Die Formulierung deckt diese Teilziele mit ab.

Auch die **Nummer 2 bedarf einer kürzeren Fassung.** Das Wort "Ereignis" umfaßt alle denkbaren Fälle, zu denen kerntechnische Unfälle sowohl aus dem friedlichen als auch aus dem militärischen Bereich zählen. Denn die Ermächtigungsgrundlage des Gesetzes ist in dritten Teilsatz des Art. 74 **Nr. 11 a** GG enthalten ("Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen"), der den Schutz gegen militärische Kernenergieunfälle miteinfaßt. Dabei differenziert das Wort "Ereignis" nicht zwischen inländischen oder ausländischen Vorfällen, so daß die Bevölkerung auch gegen letztere geschützt werden muß. Schließlich bezieht sich die Formulierung auch auf solche radiologischen Ereignisse, die nicht aus dem kerntechnischen Bereich stammen. Die fallmäßige Eingrenzung erfolgt durch den Zusatz "mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen", der unbedeutende Fälle vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt und zudem Maßnahmen bereits vor Eintritt eines "Ereignisses" ermöglicht.

Das Minimierungsgebot ("so gering wie möglich") umfaßt auch die Vermeidung einer Strahlenexposition des Menschen oder einer Kontamination der Umwelt, da die stärkste Strahlenminimierung in der Vermeidung jeglicher Strahlenbelastung ("Null-Belastung") besteht. Daher kann das Vermeidungsverbot sprachlich entfallen.

Die Minimierungspflicht endet an den Grenzen, die durch die Angemessenheit der Maßnahmen gezogen werden. Die Beibehaltung der Worte "unter Berücksichtigung aller Umstände" ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebotes des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge bereits unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahren ansetzen, bedarf es bei der Entscheidung über die angemessenen Maßnahmen jeweils der Abwägung, um im Einzelfall den Erfordernissen der Vorsorge für die Bevölkerung umfassend Rechnung tragen zu können.

In 2. Zu § 2

In § 2 ist im Eingangssatz der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

In 3. Zu § 2

G

In § 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die großräumige repräsentative Ermittlung

- a) der Radioaktivität in Luft und Niederschlägen,
- b) der Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in
Nord- und Ostsee sowie
- c) der Gamma-Ortsdosisleistung."

Begründung:

Klarstellung.

R 4. Zu §§ 2 und 5 sowie § 11

§ 5 Abs. 1 und § 2 Nr. 5 sind zu streichen.

Bei Annahme
entfallen
die Ziffern
5 und 6
und []
in Ziffer 7
sowie
Ziffer 16

Als Folge sind

- a) in § 2 Nr.4 die Worte "den Nummern 3 und 5" durch die Worte "Nummer 3" zu ersetzen,
- b) in der Überschrift des § 5 die Worte "Bewertung der Daten," zu streichen,
- c) in § 11 Abs.3 und 4 jeweils die Worte "und § 5 Abs.1 Satz 2" zu streichen.

Begründung:

Soweit die nach dem Entwurf vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu treffenden Maßnahmen nach § 6 Abs.1 und 2, § 9 Abs.1 und § 10 Abs.2 sowie die Erstellung des dem Deutschen Bundestag gemäß § 5 Abs.2 zuzuleitenden Berichts eine vorausgehende Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität voraussetzen, ist es selbstverständlich, daß der Minister eine entsprechende Bewertung vornehmen darf; einer gesetzlichen Zuweisung der Bewertungszuständigkeit bedarf es daher nicht.

Sofern durch § 5 Abs.1 Satz 1 i.V.mit § 2 Nr.5 eine ausschließliche Bundeskompetenz zur Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität begründet werden soll, ist hierfür keine verfassungsrechtlich tragfähige Grundlage ersichtlich. Die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität stellt lediglich ein Element der Entscheidungsfindung für anderweit zu treffende Maßnahmen zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung dar und kann von diesen Maßnahmen nicht abgetrennt und als isolierter Vorgang zur ausschließlichen Aufgabe des Bundes erklärt werden.

- 6 -

In 5. Zu § 2 und §§ 5 und 11

In § 2 werden

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 4

Nummer 4 zu Nummer 5 und
Nummer 5 zu Nummer 4.

Als Folge sind

in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Zitat "Nr. 5" durch das Zitat "Nr. 4",
in § 11 Abs. 3 das Zitat "Nr. 3 und 4" durch das Zitat
"Nr. 3 und 5",
in § 11 Abs. 4 das Zitat "Nr. 1 bis 4" durch das Zitat
"Nr. 1 bis 3 und 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Verbesserung der Systematik.

In 6. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 ist der Text der Nummer 4 (neu = Nr. 5 alt) wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 4

"die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität,
soweit sie vom Bund oder im Auftrag des Bundes
durch die Länder ermittelt worden sind,".

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher,
daß auch die in Bundesauftragsver-
waltung von den Ländern ermittelten
Daten bundeseinheitlich bewertet
werden.

In 7. Zu § 2

In § 2 ist der Text der Nummer 5 (neu = Nr. 4 alt) wie folgt zu fassen:

[]
entfällt
bei Annahme
von Ziffer 4

"die Übermittlung von Daten nach den Nummern 1 und 3
an die Länder und die Unterrichtung der Länder über
die Bewertung der Daten nach Nummer 4."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten,
redaktionelle Verbesserung.

In 8. Zu § 2 und §§ 3 und 11

In § 2 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

Zusammen-
hang mit
Ziffer 28

"(2) Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt."

Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1.

Als Folge sind

in § 3 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen und

in § 11 Abs. 1 Eingangssatz, Abs. 2 Eingangssatz, Abs. 3 und Abs. 4

nach dem Zitat "§ 2" jeweils das Zitat "Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Klausel, daß bestimmte Rechte der Länder unberührt bleiben, ist gesetzestech-
nisch in § 2 aufzunehmen, weil in
dieser Vorschrift die Änderung der bisheri-
gen Rechtslage durch Festlegung der
Aufgaben des Bundes vorgenommen wird.

Den Ländern sollen die Möglichkeiten
zu weitergehenden Radioaktivitätsmessungen
erhalten bleiben. Dies wird durch die
Änderung des einschränkenden Wortes
"regional" in den allgemeinen und deshalb
umfassenderen Begriff "weitergehend"
festgelegt. Zugleich wird klargestellt
(siehe auch unten Ziffer 28), daß sämt-
liche Ermittlungen in den in § 2 Abs. 1
Nr. 1 bezeichneten Bereichen weiterhin
von den Ländern als eigene Aufgaben durch-
geführt werden können, soweit sich der Bund
die Ermittlung nicht ausdrücklich vorbe-
halten hat.

In 9. Zu § 2

In § 2 ist nach Absatz 2 (neu) folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Meßstellen nach Absatz 1 Nr. 1 legt der Bund
im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde fest."

Begründung:

Die Ausgestaltung der Bundesmeßnetze bestimmt letztlich den Aufbau des Meßnetzes, das die Länder zur regionalen Ermittlung der Radioaktivität benötigen. Diese Abhängigkeit und die Sach- und Ortsnähe rechtfertigen eine Mitwirkung der Länder bei der Festlegung des Bundesmeßnetzes.

In 10. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 3 die Worte
"in Binnengewässern"
durch die Worte
"in oberirdischen Gewässern"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Strahlenschutzvorsorgegesetz
sollten keine neue Terminologie
eingeführt, sondern die Begriffe
des Wasserhaushaltsgesetzes ver-
wandt werden (vgl. § 1 WHG).

In 11. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 4 die Worte
"und in anderen Reststoffen"
durch die Worte
", in Reststoffen"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Sprachgebrauchs.

In 12. Zu § 3 und § 11

In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6
anzufügen:

"6. in Düngemitteln."

Als Folge sind in § 11 Abs. 2 Nr. 2
die Worte "und Pflanzen" durch die Worte ", Pflanzen und
Düngemittel" zu ersetzen.

Begründung:

Auch soweit die Vorschrift keine abschließende
Aufzählung enthält, müssen die wichtigsten
Aufgaben genannt werden.

In 13. Zu § 3

In § 3 Abs. 2 sind die Worte
"die erforderlichen Daten"
durch die Worte
"die gemäß Absatz 1 gewonnenen Daten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Da dem Bund gemäß § 2 die
Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität obliegt, müssen ihm
auch alle von den Ländern nach § 3 Abs. 1 ermittelten Daten zur
Verfügung gestellt werden, ohne daß die Länder vorher eine
Sichtung bzw. Aufbereitung der ermittelten Daten unter dem
Gesichtspunkt der Erforderlichkeit vorgenommen haben.

In 14. Zu § 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"in Verbindung mit § 11"
zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung ist überflüssig.

In 15. Zu § 4

In § 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die im Informationssystem des Bundes erfaßten
Daten stehen der zuständigen Landesbehörde direkt zur
Verfügung."

Begründung:

Durch die Ergänzung, die mit der Regelung in § 3 Abs. 2
korrespondiert, soll den Ländern der jederzeitige und
unmittelbare Zugriff (one line) auf die im Informations-
system des Bundes erfaßten Daten ermöglicht werden.
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Länder jederzeit
einen unmittelbaren Zugriff auf die in ihrem Gebiet
gemessenen Einzelwerte haben.

In 16. Zu § 5

Entfällt In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der Klammerzusatz
bei An-
nahme zu streichen.
von Zif-
fer 15

Begründung:

Die Verweisung ist überflüssig.

In 17. Zu § 5

In § 5 Abs. 2 sind die Worte
"alle zwei Jahre"
durch die Worte
"und dem Bundesrat jeweils einmal im Jahr"
zu ersetzen.

Als Folge sind in der Überschrift die Worte
"und des Bundesrates" anzufügen.

Begründung:

Bisher erfolgt die - freiwillige -
Berichterstattung jährlich. Sie sollte
darüber hinaus auch gegenüber dem Bundes-
rat erfolgen.

G 18. Zu § 6

In § 6 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 19

"(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks legt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Dosiswerte,
2. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosis- und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung fest. Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung bestimmen."

Begründung:

Durch diese Änderung wird deutlich gemacht, daß allein die Dosiswerte für eine Abschätzung möglicher gesundheitlicher Folgen eines Ereignisses relevant sind. Bei ihrer Vorgabe und Vorliegen verbindlicher Berechnungsgrundlagen ist eine Festlegung der Kontaminationswerte von Nahrungsmitteln jederzeit möglich.

Eine Festlegung von ereignisunabhängigen Kontaminationswerten ist hingegen nachteilig, da

- das auf die Umwelt einwirkende Nuklidspektrum vom Ereignis abhängig ist,
- von der Jahreszeit abhängig unterschiedliche Nahrungsmittel dem Nuklidspektrum ausgesetzt sind.

Absatz 2 ist als Ermessensbestimmung ausgestaltet, von der insbesondere Gebrauch gemacht werden kann, wenn auf EG-Ebene entsprechende Kontaminationswerte festgelegt werden.

In 19. Zu § 6

In § 6 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 18

"(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt,

1. Dosiswerte,

2. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosis- und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung festzulegen. Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung bestimmen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Ermächtigung.

Durch die Änderung wird deutlich gemacht, daß allein die Dosiswerte für eine Abschätzung möglicher gesundheitlicher Folgen eines Ereignisses relevant sind. Bei ihrer Vorgabe und Vorliegen verbindlicher Berechnungsgrundlagen ist eine Festlegung der Kontaminationswerte von Nahrungsmitteln jederzeit möglich.

Eine Festlegung von ereignisunabhängigen Kontaminationswerten ist hingegen nachteilig, da

- das auf die Umwelt einwirkende Nuklidspektrum vom Ereignis abhängig ist,
- von der Jahreszeit abhängig unterschiedliche Nahrungsmittel dem Nuklidspektrum ausgesetzt sind.

Absatz 2 ist als Ermessensbestimmung ausgestaltet, von der insbesondere Gebrauch gemacht werden kann, wenn auf EG-Ebene entsprechende Kontaminationswerte festgelegt werden.

R 20. Zu § 6

Die in § 6 Abs.1 und 2 verwendeten Begriffe "Dosiswerte", "Kontaminationswerte" und "Annahmen" sind so abstrakt und weit, daß aus ihnen selbst, auch unter Berücksichtigung des Regelungszweckes des Gesetzes (§ 1) und der Bedeutung der Kontaminationswerte für die in §§ 7 und 8 vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen wohl kein hinreichend bestimmtes Programm für den Inhalt der zu erlassenden Rechtsverordnung entnommen werden kann. Insbesondere ist auch unklar, an welche Adressaten sich die Rechtsverordnung wenden soll. Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf eine Konkretisierung hinzuwirken, die dem Erfordernis des Artikels 80 Abs.1 Satz 2 GG Rechnung trägt.

In 21. Zu § 6

In § 6 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte
"die Lage"
durch die Worte
"zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Verdeutlichung des
Regelungszwecks.

In 22. Zu § 6

In § 6 Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte
"sechs Monate"
durch die Worte
"zwei Monate"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, daß die Länder bei einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2, die aus Gründen der Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen muß, möglichst umgehend beteiligt werden. Dies kann dadurch geschehen, daß die Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf die entsprechende Rechtsverordnung außer Kraft tritt, auf zwei Monate verkürzt wird. Innerhalb der erforderlichen, aber ausreichenden Zweimonatsfrist kann die für eine Verlängerung der Geltungsdauer notwendige Zustimmung des Bundesrates (§ 6 Abs. 3 Satz 3) eingeholt werden.

In 23. Zu § 7 und § 10

In § 7 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosis- oder Kontaminationswerte

1. die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen verbieten oder beschränken,
2. die Beseitigung von Abfall regeln."

Als Folge sind

in § 7 in der Überschrift die Worte

"und Arzneimitteln"

durch die Worte

", Arzneimitteln und sonstigen Stoffen"

und

in Absatz 3 die Worte

"Absätzen 1 und 2"

durch die Worte

"Absätzen 1 bis 2 a"

zu ersetzen

sowie

in § 10 Abs. 3 Satz 1

nach den Worten

"Frauen und Gesundheit"

das Wort

"und"

durch ein Komma zu ersetzen

und nach den Worten

"Landwirtschaft und Forsten"

die Worte

"und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 a
vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit"

einzufügen.

Begründung:

Ein Mangel des Gesetzes ist, daß es für radioaktiv kontami-
nierte Stoffe keinerlei Entsorgungsregelung vorsieht, obwohl
gerade die "Folgenbewältigung Tschernobyl" gezeigt hat, daß
hier, weil die Strahlenschutzverordnung insoweit nicht an-
wendbar ist, eine Regelungslücke besteht (Stichworte Klärschlamm,
Filter). Diese Regelungslücke wird durch die vorgeschlagene Er-
gänzung geschlossen.

In 24. Zu § 7

In § 7 Abs. 3 sind die Worte

"mit der Maßgabe, daß auch bei Eilbedürftigkeit mit den zu beteiligten Bundesministern das Einvernehmen herzustellen ist"

zu streichen.

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, das Einvernehmen mit den Bundesministern herzustellen, jedoch von einer Zustimmung des Bundesrates abzusehen.

R 25. Zu § 7

In § 7 Abs. 4

sind die Worte "gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend" durch die Worte "sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 26. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Empfehlungen sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen."

Begründung:

Die Empfehlungen bedürfen einer Beteiligung der Länder.

R 27. Zu § 9

§ 9 Abs. 2 ist unter folgenden Gesichtspunkten umzugestalten oder gegebenenfalls zu streichen:

Die Verwaltungskompetenz nach § 9 Abs. 1 steht dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur unter den Voraussetzungen eines überregionalen Verwaltungshandelns zu. Sind diese gegeben, so kommen Empfehlungen der Länder nicht in Betracht. Die Kompetenz der Länder im regionalen Bereich, Empfehlungen auszusprechen, muß unberührt bleiben. In diesem regionalen Bereich kommt allenfalls eine Regelung in Betracht, wonach vor einer Empfehlung von Ländern das Benehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herzustellen ist. Hierdurch würde dem Bundesminister die Möglichkeit eröffnet, von seiner Weisungsbefugnis nach Artikel 85 Abs. 3 GG Gebrauch zu machen.

In 28. Zu § 10

Fz

In § 10 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

Setzt "Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 (neu) werden von den Ländern als
Annah- eigene Angelegenheit ausgeführt."
me von
Ziffer
8 voraus

Begründung:

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Meßaufgaben der Länder sind - wie bisher - in Bundesauftragsverwaltung auszuführen, weil sie als Grundlage für die radiologische Bewertung durch den Bund unverzichtbar sind. Entsprechendes gilt für die Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2. Die Aufwendungen der Länder für die Messungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und für die Datenübermittlung nach § 3 Abs. 2 müssen als Zweckausgaben (Art. 104 a GG) vom Bund getragen werden.

In 29. Zu § 10

In § 10 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort

"kann"

durch das Wort

"erläßt"

zu ersetzen

und das Wort

"erlassen"

zu streichen.

Begründung:

Für das einheitliche 'ermitteln, übermitteln, zusammenfassen, aufbereiten und dokumentieren von Daten der Radioaktivität' ist es notwendig, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen; die Vorschrift sollte daher kein Ermessen einräumen.

In 30. Zu § 10

R

In § 10 Abs. 3 ist das Zitat
"§ 7 Abs. 3 und 4"
durch das Zitat
"§ 7 Abs. 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG können Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Die in Artikel 80 Abs. 2 GG beim Erlaß von Rechtsverordnungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sind nicht übertragbar. Auch in Eilfällen können daher die Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

In Eilfällen wird das Weisungsrecht des Bundes nach Artikel 85 Abs. 3 GG genügen, um schnell wirksame und einheitliche Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

R 31. Zu § 11

Gegen § 11 Abs.4 in der vorliegenden Fassung bestehen durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken. Aufgaben, die auf der Grundlage des Artikels 87 Abs.3 Satz 1 GG durch Bundesgesetz bestimmten selbständigen Bundesoberbehörden oder bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten zugewiesen worden sind, können durch Rechtsverordnung nur dann auf andere Stellen dieser Art übertragen werden, wenn in der Ermächtigungsnorm konkret bestimmt ist, welche Aufgaben auf welche anderen Stellen übergehen können.

Im übrigen sollte in § 11 Abs.4 ausdrücklich klargestellt werden, daß die Verordnung vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung gemäß Artikel 80 Abs.2 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

In 32. Zu § 11

R

In § 11 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Absatz 1 Nr. 2 und 5 gilt nicht im Land Berlin."

Begründung:

Anpassung an die Rechtslage im Land Berlin.

In 33. Zu § 12

In § 12 ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Betretungsrecht und Probenahme".

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, Wohnungen sowie Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit gegen den Willen des Inhabers bzw. des Berechtigten zum Zwecke der Ermittlung der Radioaktivität oder der Probenahme zu betreten.

Satz 1 ist nicht als "Eingriff und Beschränkung" des Art. 13 GG zu qualifizieren (vgl. BVerfGE 32, 54/77); Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ist daher nicht anwendbar.

In 34. Zu § 13

In § 13 ist in Nummer 2 das Wort
"erlassenen"
zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

In 35. Zu § 13

In § 13 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis
zu 100.000,-- DM geahndet werden."

Der bisherige Text des § 13 wird Absatz 1.

Begründung:

Bezeichnet das Gesetz eine tatbestandsgemäße Handlung
nur als ordnungswidrig, fehlt aber die Androhung einer
Geldbuße, so kann die Handlung nicht geahndet werden.

K 36. Zu § 13

Die Ziffern 34 und 35 sowie die Ziffer 36 schließen einander nicht aus

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bußgeldvorschrift des § 13 nicht durch folgende Vorschriften ersetzt werden sollte:

- a) In der Überschrift des 5. Abschnitts vor § 13 ist das Wort "Bußgeldvorschrift" durch die Worte "Straf- und Bußgeldvorschriften" zu ersetzen.
- b) § 13 ist durch folgende §§ 13 bis 13 b zu ersetzen:

"§ 13

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 13 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 13 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 b

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Begründung:

Es dürfte nicht angezeigt sein, hinter die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften (einschließlich der Regelung über die Einziehung) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes zurückzugehen.

R 37. Zu § 14

In § 14 Abs. 2 ist in § 1 Nr. 3 Buchstabe k BGS
die Angabe "und 2"
zu streichen.

Begründung:

Nur § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthält
die Zuweisung einer neuen Aufgabe an den
Bundesgrenzschutz.

In 38. Zu § 15

G

§ 15 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufzählung einzelner Bundesgesetze in § 15
liegt der Umkehrschluß nahe, daß Aufgaben und Befugnisse nach
hier nicht aufgezählten Gesetzen nicht unberührt bleiben.

In 39. Zum Gesetzentwurf im ganzen

G

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Aufgaben
und Befugnisse zur Überwachung der Radioaktivität
und zur Abwehr von Gefahren nach anderen Vor-
schriften durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz
unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für
die Kompetenzen der Länder auf den Gebieten des
allgemeinen Sicherheitsrechts und des friedens-
mäßigen Katastrophenschutzes.

05.11.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 07. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nicht die Haftungs- und Entschädigungsfragen, die sich im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen durch den Vollzug dieses Gesetzentwurfs ergeben können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Haftungs- und Entschädigungsfragen umgehend geregelt werden müssen, und bittet deshalb die Bundesregierung, durch eine Ergänzung des Atomhaftungsrechts sicherzustellen, daß Schäden, die Dritten durch vom Bund erlassenen Verbote und Beschränkungen entstehen, ausgeglichen werden.

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 1

Der Zweck des Gesetzes wird vor allem in § 1 Nr. 2 nur unzureichend umrissen. Insbesondere ist nicht ausreichend klargestellt, ob das Gesetz allein der Vorsorge oder auch der Abwehr von Gefahren dient und welche Fälle erfaßt werden sollen. Die Definition "Ereignisse mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen" läßt völlig offen, bei welchen Ereignissen und von welchem Schweregrad ab das Gesetz anzuwenden ist. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die möglicherweise zu treffenden Maßnahmen.

Zusätzliche Probleme entstehen, weil eine Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, vor allem dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Katastrophenschutzrecht aber auch auf anderen berührten Rechtsgebieten fehlt. Überschneidungen sowohl mit dort festgelegten Werten und in anderen Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen sind zu befürchten.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung sowohl hinsichtlich der Zweckbestimmung als auch der Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen vorzunehmen.

-62-

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2

In § 2 ist Nummer 4 (neu) wie folgt zu fassen:

"4. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität, soweit
sie von länderübergreifender Bedeutung sind,".

Begründung:

Die Kompetenz des Bundes zur Bewertung
der Daten der Umweltradioaktivität hat
sich auf solche Daten zu beschränken, die
von länderübergreifender Bedeutung sind.
Im übrigen ist es Sache der Länder, ande-
re Daten zu bewerten:

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Rahmendaten für die Festlegung von Grenzwerten und Folgemaßnahmen bereits im Gesetz selbst vorgegeben werden müssen. Diese Forderung erfüllt der § 6 des vorliegenden Entwurfs nicht. Eine insoweit unbeschränkte Verordnungsermächtigung ist bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst problematisch.

Nach Auffassung des Bundesrates müssen im Gesetz zumindest Rahmenwerte und Rahmenregelungen für den Verordnungsgeber festgelegt werden, für die ein entsprechender Handlungsbedarf festgestellt und festgelegt wird. Art und Ausmaß bestimmter Vorsorgemaßnahmen sollten dabei stufenweise von dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte abhängig gemacht werden. Dabei hat Grundlage das 30mrem-Konzept sowie das Minimierungsgebot unter Berücksichtigung der letztgültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Grenzwertberechnung und -festlegung zu sein.

-64-

- 2 -

Ferner ist zu berücksichtigen, daß die aktuellen Strahlenexpositionen von betroffenen Risikogruppen (Kleinkinder, Säuglinge, Schwangere und stillende Frauen, Asthmabetroffene) ermittelt und als Maßstab bei der Abschätzung der Spätfolgen das stochastische Risiko für eine Gesundheitsbeeinträchtigung der Bevölkerung sowie die genetischen Folgewirkungen zugrunde gelegt werden.

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 1

In § 6 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks legt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

1. Dosiswerte,
2. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosis- und Kontaminationswerten zugrundegelegt werden,

durch Rechtsverordnung fest. Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

- 2 -

- 66 -

Begründung:

Die Formulierung stellt klar, daß der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Rechtsverordnung erlassen muß. Eine bloße Ermächtigung, von der der Bundesminister in seinem Ermessen Gebrauch machen kann, ist unzureichend.

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 2

- (2) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks bestimmt der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung."

Begründung:

Wie bei § 6 Abs. 1 ist eine bloße "Kann"-Regelung unzureichend. Die entsprechende Rechtsverordnung ist zu erlassen.

-68-

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg und Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 6 Abs. 3

In § 6 Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

In jedem Fall ist bei Erlaß der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

-69-

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 2 a bedürfen der
Zustimmung des Bundesrates."

Begründung:

In jedem Fall ist bei Erlaß der Rechts-
verordnungen nach den Absätzen 1 bis 2 a
die Zustimmung des Bundesrates erforder-
lich.

- 70 -

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 9

§ 9 wird gestrichen.

Begründung:

Es bedarf keiner Rechtsgrundlage für den Bundesminister, Empfehlungen zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks auszusprechen.

Absatz 2 monopolisiert das Empfehlungsrecht für den Bund. Dies widerspricht den föderativen Grundsätzen des Grundgesetzes.

Im übrigen ist die Bestimmung weder praktikabel noch durchsetzbar.

06.11.86

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13:

§ 13 in der Fassung der Ziffer 36 der Drucksache 428/1/86 wird wie folgt geändert:

"§ 13

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 und 2 a auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist."

Begründung:

Notwendige Ergänzung wegen der Einfügung eines Absatzes 2 a in § 7 (Ziffer 23 der Drucksache 428/1/86).

- 72 -

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 15

§ 15 erhält folgende Fassung:

"Aufgaben und Befugnisse zur Überwachung der Radioaktivität und zur Abwehr von Gefahren nach anderen Vorschriften bleiben unberührt."

Begründung:

Die nach der grundsätzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bestehenden Zuständigkeiten der Länder (z. B. im allgemeinen Sicherheitsrecht und im friedensmäßigen Katastrophenschutz) oder

- 2 -

- 73 -

ihrer Überwachungs- und Vollzugszuständigkeiten nach anderen Vorschriften können durch das vorliegende Gesetz nicht eingeschränkt werden. Eine solche Regelung wäre grundgesetzwidrig und damit nichtig. Die dem Bund durch Artikel 74 Nr. 11 a Grundgesetz eingeräumte konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit erlaubt Regelungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz und zur Gefahrenabwehr bei radiologischen Schadenslagen, letztere sind allerdings nur insoweit zulässig, als ein notwendiger Zusammenhang mit dem betreffenden Sachbereich besteht, und folglich eine Annex-Kompetenz anzunehmen ist (vgl. BVerfGE 3, 407, 433, 8, 143, 149).

Eine solche Annex-Kompetenz des Bundes ist bei einem radiologischen Notfall fraglos für alle nuklearspezifischen Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu bejahen mit denen das Ziel verfolgt wird, atomrechtlich vorschriftsmäßige Zustände wieder herzustellen (z. B. Sicherheitstechnische Maßnahmen zur Begrenzung der radioaktiven Freisetzung oder Zurückführung einer kerntechnischen Anlage in einen sicheren Betriebszustand). Demgegenüber hat der Bund nach Artikel 74 Nr. 11 a Grundgesetz auch in radiologischen Notfallsituationen keine Gesetzgebungskompetenz für Schutzmaßnahmen, die die Bevölkerung betreffen (z. B. für die Durchführung einer Evakuierung), da entsprechende Schutzmaßnahmen

für die Bevölkerung keine besonderen, in unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Spezialmaterie des Atomrechts stehenden und über die normalen Befugnisse der Gefahrenabwehr hinausgehenden Befugnisregelungen erfordern (die Durchführung einer Evakuierung nach einem kerntechnischen Unfall unterscheidet sich beispielsweise grundsätzlich nicht von Räumungsmaßnahmen aus anderem Anlaß).

Durch die vorstehende Fassung des § 15 soll daher verdeutlicht werden, daß sich Maßnahmen des Bundes im Sinne des § 2 Nr. 5 nur auf den Schutzzweck des Artikel 74 Nr. 11 a Grundgesetz beziehen. Für eine solche Verdeutlichung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeitsabgrenzungen sprechen aber auch wichtige praktische Bedürfnisse. Nur wenn die Kompetenzen zwischen Bund und Ländern klarliegen, sind in einer Tschernobyl vergleichbaren Lage eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern und ein entsprechend koordiniertes Vorgehen bei der Durchführung von Maßnahmen und Abgabe von Empfehlungen im jeweiligen Aufgabenbereich möglich.

06.11.86

Antrag

Der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.

Der Bundesrat stellt fest, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ohne Beteiligung der Länder und ohne ausreichende Vorbereitung zustandegekommen ist. Er weist schwere Mängel auf und bedarf einer gründlichen Überarbeitung.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und unter Beteiligung der Länder einen Entwurf zu erarbeiten, der den Forderungen des Bundesrates entspricht.

Begründung:

Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß eine rechtliche Grundlage für ein effektives und koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten in Bund und Ländern für länderübergreifende radiologische Vorfälle geschaffen werden muß. Er verweist dazu auf die am 11. Juli 1986 von ihm gefaßte Entschlie-ßung zum Schutz der Bevölkerung bei nuklearen Ereignissen in kerntechnischen Anlagen. Darin wurde die Bundesregierung gebeten, unter Beteiligung der Länder insbesondere zu prüfen, "ob und inwieweit zur Anordnung behördlicher Maßnahmen, die bei einer Überschreitung der (Dosisgrenz-)Werte erforderlich werden, im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs rechtliche Ermächtigungen zu schaffen sind, die dann auch die Haftungs- und Entschädigungsfragen abdecken müssen".

- 2 -

Für eine derartige rechtliche Regelung gelten nach Auffassung des Bundesrates folgende Eckpunkte:

1. Angesichts der Schwierigkeit und Komplexität der Materie sollte bereits der Entwurf der Neuregelung in enger Abstimmung und unter Beteiligung der Länder entstehen. Das Gesetzgebungsverfahren muß ausreichende Zeit zur gründlichen Diskussion und Beratung auch mit der Wissenschaft lassen.
2. Kernpunkt eines Gesetzes muß eine Regelung sein, die sicherstellt, daß einheitliche Grenzwerte für die verschiedenen Medien festgelegt werden. Der Rahmen für die Grenzwertfestlegung muß bereits im Gesetz selbst gezogen werden. Oberste Priorität muß der Gesundheitsschutz der Bevölkerung haben.
3. Die Beteiligung der Länder muß überall sichergestellt sein, dies gilt insbesondere für alle Fragen der Bewertung und der daraus abgeleiteten Maßnahmen. Das bisherige Verfahren (Strahlenschutzkommission) hat sich als völlig unzureichend erwiesen.
4. Entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates vom 11. Juli 1986 muß das Gesetz die Grundlagen für ein umfassendes Informations- und MeÙsystem zur Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Messungen der Radioaktivität schaffen. Die Länder müssen eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf alle Daten erhalten.
5. Die für die Bevölkerung wichtigen Haftungs- und Entschädigungsfragen müssen in dem Gesetz geregelt sein.
6. Soweit diese Regelungen nicht in bereits bestehende Gesetze aufgenommen werden, muß eine eindeutige materielle Abgrenzung zu anderen Rechtsmaterien wie dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung und dem Gefahrenabwehrrecht getroffen werden.

Diesen Eckpunkten wird der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf bereits vom Ansatz her nicht gerecht. Ein wesentlicher Grund hierfür ist die mangelnde fachliche und politische Vorbereitung des Gesetzentwurfs.

Der Bundesrat bedauert nachdrücklich, daß entgegen der Bitte des Bundesrates vom 11. Juli 1986, zunächst eine Prüfung unter Beteiligung der Länder vorzunehmen und entgegen mehrerer Absichtserklärungen des zuständigen Bundesministers vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs durch das Bundeskabinett am 30. September 1986 keine Beteiligung der Länder stattgefunden hat, ja noch nicht einmal eine Information über den Stand der Gesetzgebungsarbeit gegeben wurde. Die Länder konnten aufgrund der Ausführungen im Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom 3. September 1986 davon ausgehen, daß ein "erster Referentenentwurf" für das damals noch Gesetz zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt genannte Vorhaben "möglicherweise bis zum Ende der Legislaturperiode erstellt" würde.

Eine intensive Beteiligung der Länder bei der Erstellung des Gesetzentwurfs wäre auch deswegen geboten gewesen, weil die beabsichtigten bundeseinheitlichen Regelungen gravierende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Fragen im Bund-Länder-Verhältnis aufwerfen.

Der Bundesrat stellt fest, daß die vielfach bekundete Bereitschaft der Länder zur Mitarbeit am Gesetzentwurf von der Bundesregierung auf das Gröblichste ignoriert und dem Bund-Länder-Verhältnis damit schwerer Schaden zugefügt wurde.

Der Bundesrat appelliert an Bundesregierung und Bundestag, das Gesetzgebungsverfahren in den wenigen verbleibenden Wochen der Legislaturperiode nicht weiter zu betreiben, sondern einen unter Beteiligung der Länder gründlich vorbereiteten und wesentlich überarbeiteten Entwurf in der nächsten Legislaturperiode einzubringen.

Der Bundesrat stellt weiter fest, daß aufgrund des übereilten Vorgehens der Bundesregierung der vorgelegte Gesetzentwurf schwere Mängel aufweist und eine grundlegende Verbesserung angesichts des Zeitdrucks im laufenden Gesetzgebungsverfahren kaum mehr möglich ist.

Der Gesetzentwurf erreicht insbesondere aus folgenden Gründen das erstrebte Ziel nicht:

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verbessert weder den Schutz der Bevölkerung noch schafft er die Voraussetzungen für ein effektives koordiniertes Vorgehen der Beteiligten bei der Bekämpfung einer radioaktiven Bedrohung, da er praktisch überhaupt keine materiellen Inhalte regelt. Der Bund strebt mit ihm vielmehr ein Informations- und Bewertungsmonopol an und beseitigt in wesentlichen Fragen das Mitwirkungsrecht der Bundesländer. Er setzt sich damit in Widerspruch zum förderativen Aufbau der Bundesrepublik.
2. Der Gesetzentwurf enthält keinen Rahmen für die zentrale Aufgabe, Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung festzusetzen. Er schafft lediglich eine verfassungsrechtlich problematische Verordnungsermächtigung, bei der aufgrund der "kann"-Regelung auch noch offen bleibt, ob überhaupt eine Verordnung vorgelegt wird. Nach Auffassung des Bundesrates müssen aber im Gesetz zumindest Rahmenwerte und Rahmenregelungen für den Verordnungsgeber festgelegt werden, für die ein entsprechender Handlungsbedarf festgestellt und festgelegt wird. Art und Ausmaß bestimmter Vorsorgemaßnahmen sollten dabei stufenweise von dem Überschreiten bestimmter Grenzwerte abhängig gemacht werden. Für das stufenweise Vorgehen sollte Ausgangspunkt das 30mrem-Konzept sein. Für das gesamte Stufenkonzept muß das Minimierungsgebot unter Berücksichtigung der letztgültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Grenzwertberechnung und -festlegung gelten.

3. Bei der Regelung des § 6 Abs. 3 drängt sich der Eindruck auf, als wollte die Bundesregierung die Ausnahme zur Regel machen. Durch diese außerordentlich problematische Notstandsklausel wird jegliche Beteiligung der Länder ausgeschaltet, noch dazu für einen unverhältnismäßig langen Zeitraum. Wenn überhaupt, dann kann für eine derartige Notstandsklausel nur für eine kurz bemessene Übergangszeit und nur dann Raum sein, wenn das Gesetz selbst den Rahmen für die Grenzwertfestlegung bestimmt.
4. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt das Verhältnis der §§ 6 und 7 zueinander völlig unklar. In weiten Bereichen fehlt eine Regelung darüber, welche Folgerungen aus der Festlegung von Grenzwerten zu ziehen sind. § 7 legt nur einen bestimmten Ausschnitt belasteter Medien fest, obwohl auch für andere ein Handlungsbedarf besteht. Dies gilt z. B. für die Frage, was in abfallrechtlicher Hinsicht geschehen soll, wenn bestimmte Grenzwerte überschritten werden. Es empfiehlt sich daher, Grenzwerte und daraus abgeleitete Maßnahmen in einer Vorschrift zu regeln.
5. Nach § 9 des Gesetzentwurfs soll künftig auch der Bereich der Empfehlungen, die keinerlei Rechtsverbindlichkeit haben, beim zuständigen Bundesminister monopolisiert werden, ohne daß die Länder irgendwelche Mitspracherechte hätten. Für eine derartige spezielle Regelung ist nach Auffassung des Bundesrates kein Bedarf. Sie ist vielmehr Ausdruck der schweren Mängel des Gesetzentwurfs, dem ein klares Grenzwert-/Maßnahmenkonzept fehlt.
6. Völlig ungeklärt bleibt in dem Gesetzentwurf die Frage, wie sein Anwendungsbereich zu entsprechenden Überwachungs- und Strahlenschutzvorschriften des Atomgesetzes abzugrenzen ist. Die hier bestehenden Problemstellungen werden durch die Formulierung in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß die Vorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung

nicht berührt werden, nicht gelöst. Gleiches gilt für die Bereiche der allgemeinen Gefahrenabwehr und des friedensmäßigen Katastrophenschutzes. Es stellt sich die Frage, ob einem gesonderten Gesetz eine entsprechende Änderung oder Ergänzung des Atomgesetzes oder der Strahlenschutzverordnung vorzuziehen ist.

7. Die Durchführung des Gesetzes ist außerdem mit erheblichen Mehrausgaben für die Länder verbunden. Bevor die Höhe nicht beziffert werden kann, ist eine Beratung des Gesetzes nicht möglich.

Aus alledem folgt, daß der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf für den Bundesrat nicht zustimmungsfähig ist.

06.11.86

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

- Punkt 10 der 570. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß der Gesetzentwurf durch Vorschriften ergänzt wird, mit denen die für die Bevölkerung zentralen Haftungs- und Entschädigungsfragen geregelt werden. Die Abwicklung des Schadensausgleichs nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl hat gezeigt, daß einer Verfolgung des Ausgleichsanspruchs durch die Betroffenen nach schadensersatzrechtlichen Grundsätzen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Es bedarf daher einer Regelung, die diesen Schwierigkeiten bei denkbaren zukünftigen Vorkommnissen Rechnung trägt und für die Betroffenen eine klare Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Schäden schafft.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Länder bei allen wesentlichen Fragen, z. B. bei der Festlegung ihrer Aufgaben sowie bei der Ermittlung und Bewertung der für die Erfüllung ihrer Aufgaben wichtigen Daten in ausreichender Weise beteiligt werden müssen. Er bittet deshalb zu § 2 und den weiteren einschlägigen Vorschriften des Entwurfs um Prüfung, wie die Beteiligung der Länder über die Herstellung des Benehmens hinaus institutionalisiert und sichergestellt werden kann. Über ein solches Gremium könnte ggf. auch die Beteiligung der Länder in Eilfällen sichergestellt werden.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung
gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

Der Bundesrat hat in seiner 570. Sitzung am 7. November 1986 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 und § 6

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 1

Zweckbestimmung

Zum Schutz der Bevölkerung ist

1. die Radioaktivität der Umwelt zu überwachen,
2. die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich zu halten."

Als Folge sind in § 6 Abs. 3 Satz 2
die Worte "eines drohenden oder eingetretenen kerntech-
nischen Unfalls oder" und das Wort "anderen"
zu streichen.

Begründung:

Mit dem Gesetzentwurf werden zwei Ziele verfolgt, die deutlich herausgehoben werden müssen: Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität und Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Menschen gegen hohe Strahlenbelastungen aus einem außergewöhnlichen Ereignis. Beide Ziele sind nur beim Eintritt dieses Ereignisses miteinander verflochten. Fehlt dieses Ereignis, gilt nur das erste Ziel der Überwachung der Umweltradioaktivität. Daher ist es geboten, in der Zweckbestimmung des Gesetzes beide Zielsetzungen voneinander zu trennen.

Der Änderungsvorschlag faßt den ersten Zweck kürzer und klarer als die Entwurfsfassung. Die Feststellung, die Bewertung und der Bericht über die Entwicklung der Umweltradioaktivität sind in der **Nummer 1 durch** das Wort "überwachen" zusammengefaßt. Die Formulierung deckt diese Teilziele mit ab.

Auch die **Nummer 2 bedarf einer kürzeren Fassung.** Das Wort "Ereignis" umfaßt alle denkbaren Fälle, zu denen kerntechnische Unfälle sowohl aus dem friedlichen als auch aus dem militärischen Bereich zählen. Denn die Ermächtigungsgrundlage des Gesetzes ist im dritten Teilsatz des Art. 74 **Nr. 11 a** GG enthalten ("Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen"), der den Schutz gegen militärische Kernenergieunfälle miteinfaßt. Dabei differenziert das Wort "Ereignis" nicht zwischen inländischen oder ausländischen Vorfällen, so daß die Bevölkerung auch gegen letztere geschützt werden muß. Schließlich bezieht sich die Formulierung auch auf solche radiologischen Ereignisse, die nicht aus dem kerntechnischen Bereich stammen. Die fallmäßige Eingrenzung erfolgt durch den Zusatz "mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen", der unbedeutende Fälle vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschließt und zudem Maßnahmen bereits vor Eintritt eines "Ereignisses" ermöglicht.

Das Minimierungsgebot ("so gering wie möglich") umfaßt auch die Vermeidung einer Strahlenexposition des Menschen oder einer Kontamination der Umwelt, da die stärkste Strahlenminimierung in der Vermeidung jeglicher Strahlenbelastung ("Null-Belastung") besteht. Daher kann das Vermeidungsverbot sprachlich entfallen.

(noch Ziffer 1)

- 3 - B

Drucksache 428/86 (Beschluß)

Die Minimierungspflicht endet an den Grenzen, die durch die Angemessenheit der Maßnahmen gezogen werden. Die Beibehaltung der Worte "unter Berücksichtigung aller Umstände" ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebotes des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Da die Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge bereits unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahren ansetzen, bedarf es bei der Entscheidung über die angemessenen Maßnahmen jeweils der Abwägung, um im Einzelfall den Erfordernissen der Vorsorge für die Bevölkerung umfassend Rechnung tragen zu können.

2. Zu § 2

In § 2 ist im Eingangssatz der Klammerzusatz zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

3. Zu § 2

In § 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. die großräumige repräsentative Ermittlung

- a) der Radioaktivität in Luft und Niederschlägen,
- b) der Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee sowie
- c) der Gamma-Ortsdosisleistung."

Begründung:

Klarstellung.

4. Zu § 2 und §§ 5 und 11

In § 2 werden
Nummer 4 zu Nummer 5 und
Nummer 5 zu Nummer 4.

Als Folge sind

in § 5 Abs. 1 Satz 1 das Zitat "Nr. 5" durch das Zitat "Nr. 4",
in § 11 Abs. 3 das Zitat "Nr. 3 und 4" durch das Zitat
"Nr. 3 und 5",
in § 11 Abs. 4 das Zitat "Nr. 1 bis 4" durch das Zitat
"Nr. 1 bis 3 und 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Verbesserung der Systematik.

5. Zu § 2

In § 2 Abs. 1 ist Nummer 4 (neu) wie folgt zu fassen:

"4. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität,
soweit sie vom Bund oder im Auftrag des Bundes
durch die Länder ermittelt worden sind,".

Begründung:

Die Formulierung stellt sicher,
daß auch die in Bundesauftragsver-
waltung von den Ländern ermittelten
Daten bundeseinheitlich bewertet
werden.

6. Zu § 2

In § 2 ist Nummer 5 (neu) wie folgt zu fassen:

"5. die Übermittlung von Daten nach den Nummern 1 und 3
an die Länder und die Unterrichtung der Länder über
die Bewertung der Daten nach Nummer 4."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten,
redaktionelle Verbesserung.

7. Zu § 2 und §§ 3 und 11

In § 2 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt."

Der bisherige Text des § 2 wird Absatz 1.

Als Folge sind

in § 3 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen und

in § 11 Abs. 1 Eingangssatz, Abs. 2 Eingangssatz, Abs. 3 und Abs. 4

nach dem Zitat "§ 2" jeweils das Zitat "Abs. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Klausel, daß bestimmte Rechte der Länder unberührt bleiben, ist gesetzestech-
nisch in § 2 aufzunehmen, weil in
dieser Vorschrift die Änderung der bisher-
igen Rechtslage durch Festlegung der
Aufgaben des Bundes vorgenommen wird.

Den Ländern sollen die Möglichkeiten
zu weitergehenden Radioaktivitätsmessungen
erhalten bleiben. Dies wird durch die
Änderung des einschränkenden Wortes
"regional" in den allgemeinen und deshalb
umfassenderen Begriff "weitergehend"
festgelegt. Zugleich wird klargestellt
(siehe auch unten Ziffer 25), daß sämt-
liche Ermittlungen in den in § 2 Abs. 1
Nr. 1 bezeichneten Bereichen weiterhin
von den Ländern als eigene Aufgaben durch-
geführt werden können, soweit sich der Bund
die Ermittlung nicht ausdrücklich vorbe-
halten hat.

8. Zu § 2

In § 2 ist nach Absatz 2 (neu) folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die Meßstellen nach Absatz 1 Nr. 1 legt der Bund
im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde fest."

Begründung:

Die Ausgestaltung der Bundesmeßnetze bestimmt letztlich den Aufbau des Meßnetzes, das die Länder zur regionalen Ermittlung der Radioaktivität benötigen. Diese Abhängigkeit und die Sach- und Ortsnähe rechtfertigen eine Mitwirkung der Länder bei der Festlegung des Bundesmeßnetzes.

9. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 3 die Worte
"in Binnengewässern"
durch die Worte
"in oberirdischen Gewässern"
zu ersetzen.

Begründung:

Im Strahlenschutzvorsorgegesetz
sollten keine neue Terminologie
eingeführt, sondern die Begriffe
des Wasserhaushaltsgesetzes ver-
wandt werden (vgl. § 1 WHG).

10. Zu § 3

In § 3 Abs. 1 sind in Nummer 4 die Worte
"und in anderen Reststoffen"
durch die Worte
", in Reststoffen"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung des Sprachgebrauchs.

11. Zu § 3 und § 11

In § 3 Abs. 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. in Düngemitteln."

Als Folge sind in § 11 Abs. 2 Nr. 2 die Worte "und Pflanzen" durch die Worte ", Pflanzen und Düngemittel" zu ersetzen.

Begründung:

Auch soweit die Vorschrift keine abschließende Aufzählung enthält, müssen die wichtigsten Aufgaben genannt werden.

12. Zu § 3

In § 3 Abs. 2 sind die Worte
"die erforderlichen Daten"
durch die Worte
"die gemäß Absatz 1 gewonnenen Daten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Da dem Bund gemäß § 2 die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität obliegt, müssen ihm auch alle von den Ländern nach § 3 Abs. 1 ermittelten Daten zur Verfügung gestellt werden, ohne daß die Länder vorher eine Sichtung bzw. Aufbereitung der ermittelten Daten unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit vorgenommen haben.

13. Zu § 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"in Verbindung mit § 11"
zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung ist überflüssig.

14. Zu § 4

In § 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Die im Informationssystem des Bundes erfaßten
Daten stehen der zuständigen Landesbehörde direkt zur
Verfügung."

Begründung:

Durch die Ergänzung, die mit der Regelung in § 3 Abs. 2 korrespondiert, soll den Ländern der jederzeitige und unmittelbare Zugriff (on-line) auf die im Informationssystem des Bundes erfaßten Daten ermöglicht werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen die Länder jederzeit einen unmittelbaren Zugriff auf die in ihrem Gebiet gemessenen Einzelwerte haben.

15. Zu § 5

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist der Klammerzusatz
zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung ist überflüssig.

- ~~44~~ - 3

BBD 428/860 13

Drucksache 428/86 (Beschluß)

16. Zu § 5

In § 5 Abs. 2 sind die Worte
"alle zwei Jahre"
durch die Worte
"und dem Bundesrat jeweils einmal im Jahr"
zu ersetzen.

Als Folge sind in der Überschrift die Worte
"und des Bundesrates" anzufügen.

Begründung:

Bisher erfolgt die - freiwillige -
Berichterstattung jährlich. Sie sollte
darüber hinaus auch gegenüber dem Bundes-
rat erfolgen.

17. Zu § 6

In § 6 sind die Absätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

- "(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt,
1. Dosiswerte,
 2. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosis- und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung festzulegen. Rechtsverordnungen nach Nummer 1 ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

- (2) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft Kontaminationswerte durch Rechtsverordnung bestimmen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung der Ermächtigung.

Durch die Änderung wird deutlich gemacht, daß allein die Dosiswerte für eine Abschätzung möglicher gesundheitlicher Folgen eines Ereignisses relevant sind. Bei ihrer Vorgabe und Vorliegen verbindlicher Berechnungsgrundlagen ist eine Festlegung der Kontaminationswerte von Nahrungsmitteln jederzeit möglich.

Eine Festlegung von ereignisunabhängigen Kontaminationswerten ist hingegen nachteilig, da

- das auf die Umwelt einwirkende Nuklidspektrum vom Ereignis abhängig ist,
- von der Jahreszeit abhängig unterschiedliche Nahrungsmittel dem Nuklidspektrum ausgesetzt sind.

Absatz 2 ist als Ermessensbestimmung ausgestaltet, von der insbesondere Gebrauch gemacht werden kann, wenn auf EG-Ebene entsprechende Kontaminationswerte festgelegt werden.

18. Zu § 6

In § 6 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte
"die Lage"
durch die Worte
"zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Verdeutlichung des
Regelungszwecks.

19. Zu § 6

In § 6 Abs. 3 sind in Satz 2 die Worte
"sechs Monate"
durch die Worte
"zwei Monate"
zu ersetzen.

Begründung:

Es ist sicherzustellen, daß die Länder bei einer Verordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 2, die aus Gründen der Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen muß, möglichst umgehend beteiligt werden. Dies kann dadurch geschehen, daß die Frist von 6 Monaten, nach deren Ablauf die entsprechende Rechtsverordnung außer Kraft tritt, auf zwei Monate verkürzt wird. Innerhalb der erforderlichen, aber ausreichenden Zweimonatsfrist kann die für eine Verlängerung der Geltungsdauer notwendige Zustimmung des Bundesrates (§ 6 Abs. 3 Satz 3) eingeholt werden.

20. Zu § 7 und § 10

In § 7 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2 a) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosis- oder Kontaminationswerte

1. die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen verbieten oder beschränken,
2. die Beseitigung von Abfall regeln."

Als Folge sind

in § 7 in der Überschrift die Worte

"und Arzneimitteln"

durch die Worte

", Arzneimitteln und sonstigen Stoffen"

und

in Absatz 3 die Worte

"Absätzen 1 und 2"

durch die Worte

"Absätzen 1 bis 2 a"

zu ersetzen

sowie

in § 10 Abs. 3 Satz 1

nach den Worten

"Frauen und Gesundheit"

das Wort

"und"

durch ein Komma zu ersetzen

und nach den Worten

"Landwirtschaft und Forsten"

die Worte

"und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 a

vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit"

einzufügen.

Begründung:

Ein Mangel des Gesetzes ist, daß es für radioaktiv kontaminierte Stoffe keinerlei Entsorgungsregelung vorsieht, obwohl gerade die "Folgenbewältigung Tschernobyl" gezeigt hat, daß hier, weil die Strahlenschutzverordnung insoweit nicht anwendbar ist, eine Regelungslücke besteht (Stichworte Klärschlamm, Filter). Diese Regelungslücke wird durch die vorgeschlagene Ergänzung geschlossen.

21. Zu § 7

In § 7 Abs. 3 sind die Worte

"mit der Maßgabe, daß auch bei Eilbedürftigkeit mit den zu beteiligenden Bundesministern das Einvernehmen herzustellen ist"

zu streichen.

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen, das Einvernehmen mit den Bundesministern herzustellen, jedoch von einer Zustimmung des Bundesrates abzusehen.

22. Zu § 7

In § 7 Abs. 4

sind die Worte "gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend" durch die Worte "sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anwendbar"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

23. Zu § 9

In § 9 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die Empfehlungen sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen."

Begründung:

Die Empfehlungen bedürfen einer Beteiligung der Länder.

24. Zu § 9

§ 9 Abs. 2 ist unter folgenden Gesichtspunkten umzugestalten:

Die Verwaltungskompetenz nach § 9 Abs. 1 steht dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur unter den Voraussetzungen eines überregionalen Verwaltungshandelns zu. Sind diese gegeben, so kommen Empfehlungen der Länder nicht in Betracht. Die Kompetenz der Länder im regionalen Bereich, Empfehlungen auszusprechen, muß unberührt bleiben.

25. Zu § 10

In § 10 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 (neu) werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt."

Begründung:

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Meßaufgaben der Länder sind - wie bisher - in Bundesauftragsverwaltung auszuführen, weil sie als Grundlage für die radiologische Bewertung durch den Bund unverzichtbar sind. Entsprechendes gilt für die Übermittlung der Daten nach § 3 Abs. 2. Die Aufwendungen der Länder für die Messungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und für die Datenübermittlung nach § 3 Abs. 2 müssen als Zweckausgaben (Art. 104 a GG) vom Bund getragen werden.

26. Zu § 10

In § 10 Abs. 2 ist in Satz 1 das Wort
"kann"
durch das Wort
"erläßt"
zu ersetzen
und das Wort
"erlassen"
zu streichen.

Begründung:

Für das einheitliche 'ermitteln, übermitteln, zusammenfassen, aufbereiten und dokumentieren von Daten der Radioaktivität' ist es notwendig, entsprechende Verwaltungsvorschriften zu erlassen; die Vorschrift sollte daher kein Ermessen einräumen.

27. Zu § 10

In § 10 Abs. 3 ist das Zitat
"§ 7 Abs. 3 und 4"
durch das Zitat
"§ 7 Abs. 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 GG können Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden. Die in Artikel 80 Abs. 2 GG beim Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten sind nicht übertragbar. Auch in Eilfällen können daher die Verwaltungsvorschriften nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

In Eilfällen wird das Weisungsrecht des Bundes nach Artikel 85 Abs. 3 GG genügen, um schnell wirksame und einheitliche Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

28. Zu § 11

In § 11 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Absatz 1 Nr. 2 und 5 gilt nicht im Land Berlin."

Begründung:

Anpassung an die Rechtslage im Land Berlin.

29. Zu § 12

In § 12 ist Satz 2 zu streichen.

Als Folge ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Betretungsrecht und Probenahme".

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, Wohnungen sowie Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume auch außerhalb der Betriebs- und Arbeitszeit gegen den Willen des Inhabers bzw. des Berechtigten zum Zwecke der Ermittlung der Radioaktivität oder der Probenahme zu betreten.

Satz 1 ist nicht als "Eingriff und Beschränkung" des Art. 13 GG zu qualifizieren (vgl. BVerfGE 32, 54/77); Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG ist daher nicht anwendbar.

30. Zu § 13

In § 13 ist in Nummer 2 das Wort
"erlassenen"
zu streichen.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

31. Zu § 13

In § 13 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis
zu 100.000,-- DM geahndet werden."

Der bisherige Text des § 13 wird Absatz 1.

Begründung:

Bezeichnet das Gesetz eine tatbestandsgemäße Handlung
nur als ordnungswidrig, fehlt aber die Androhung einer
Geldbuße, so kann die Handlung nicht geahndet werden.

32. Zu § 13

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Bußgeldvorschrift des § 13 nicht durch folgende Vorschriften ersetzt werden sollte:

- a) In der Überschrift des 5. Abschnitts vor § 13 ist das Wort "Bußgeldvorschrift" durch die Worte "Straf- und Bußgeldvorschriften" zu ersetzen.
- b) § 13 ist durch folgende §§ 13 bis 13 b zu ersetzen:

"§ 13

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 13 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 13 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(noch Ziffer 32)

- 26 - B

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13 b

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 a bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden."

Begründung:

Es dürfte nicht angezeigt sein, hinter die geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften (einschließlich der Regelung über die Einziehung) des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zurückzugehen.

33. Zu § 14

In § 14 Abs. 2 ist in § 1 Nr. 3 Buchstabe k BGS
die Angabe "und 2"
zu streichen.

Begründung:

Nur § 8 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthält
die Zuweisung einer neuen Aufgabe an den
Bundesgrenzschutz.

34. Zu § 15

§ 15 ist zu streichen.

Begründung:

Durch die Aufzählung einzelner Bundesgesetze in § 15
liegt der Umkehrschluß nahe, daß Aufgaben und Befugnisse nach
hier nicht aufgezählten Gesetzen nicht unberührt bleiben.

35. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Aufgaben
und Befugnisse zur Überwachung der Radioaktivität
und zur Abwehr von Gefahren nach anderen Vor-
schriften durch das Strahlenschutzvorsorgegesetz
unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für
die Kompetenzen der Länder auf den Gebieten des
allgemeinen Sicherheitsrechts und des friedens-
mäßigen Katastrophenschutzes.

36. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nicht die Haftungs- und Entschädigungsfragen, die sich im Zusammenhang mit nuklearen Ereignissen durch den Vollzug dieses Gesetzentwurfs ergeben können. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Haftungs- und Entschädigungsfragen umgehend geregelt werden müssen, und bittet deshalb die Bundesregierung, durch eine Ergänzung des Atomhaftungsrechts sicherzustellen, daß Schäden, die Dritten durch vom Bund erlassenen Verbote und Beschränkungen entstehen, ausgeglichen werden.

27.11.86

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz - StrVG)

DR. WALTER WALLMANN
BUNDESMINISTER

Bonn, den 27. November 1986

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Holger Börner

Sehr geehrter Herr Präsident,

gestern abend bin ich darüber informiert worden, daß der Ständige Beirat des Bundesrates Bedenken dagegen erhoben hat, daß die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz) nicht - wie vom Bundesrat erwartet - mit der Stellungnahme förmlich dem Deutschen Bundestag zugeleitet hat.

Nach der Behandlung des Gesetzentwurfs in der Sitzung des Bundesrates am 7. November 1986 ist die Stellungnahme des Bundesrates vielmehr materiell unverzüglich in die laufenden Beratungen des wortgleichen Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Deutschen Bundestag eingeführt worden. Mein Ministerium hat beispielsweise eine synoptische Gegenüberstellung des Textentwurfs mit den Änderungsvorschlägen des Bundesrates erarbeitet, die vom federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages als Beratungsgrundlage verwendet worden ist.

Mit Rücksicht auf den äußerst engen Zeitrahmen am Ende der Legislaturperiode und aus der sachlichen Notwendigkeit, so früh wie möglich eine gesetzliche Grundlage in diesem Bereich zu schaffen, ist allerdings von einer förmlichen Zuleitung der Stellungnahme des Bundesrates an den Deutschen Bundestag abgesehen worden.

Ich bedauere, daß es zu diesem Versäumnis gekommen ist. Es ist sichergestellt, daß in einer vergleichbaren Situation eine etwaige Wiederholung ausgeschlossen ist.

Ich darf versichern, daß eine Beeinträchtigung der Rechte und Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundesrates nicht beabsichtigt war und materiell auch nicht eingetreten ist. Dies zeigen insbesondere die zahlreichen, auf die Stellungnahme des Bundesrates zurückgehenden Änderungen in der Endfassung des Gesetzentwurfs, so wie er am gestrigen Tage vom federführenden Ausschuß des Deutschen Bundestages beschlossen worden ist.

Ich hoffe, daß die Beratung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes nach dessen Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag auch im Bundesrat sachorientiert abgeschlossen werden kann. Damit würde an die bisherigen konstruktiven Beratungen im Bundesrat angeknüpft, für die ich mich in meinem Redebeitrag am 7. November 1986 ausdrücklich bedankt hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr
Walter Willmann